



Coronavirus – aktueller Stand und Infos für die Obst- und Beerenbranche Update ausländische Arbeitskräfte

17. März 2021

Klare Verhältnisse für die Einreise von ausländischen Arbeitskräften

Auf Anregung von VSGP, SOV und Swisscofel hat das BAG die Erläuterungen bezüglich Ausnahme der Quarantänepflicht für unsere Branche präzisiert. Die Ausnahme nach [Art. 8 Abs. 1 Bst. c. gilt](#), weil die Arbeit der Hilfskräfte einerseits an den Wachstums- resp. Erntezyklus der Waren gekoppelt und damit nicht aufgeschoben werden kann und andererseits unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit der Bevölkerung der Schweiz ausreichend wichtig erscheint. Für die Umsetzung sind schlussendlich die Kantone verantwortlich. Der SOV ermutigt seine Sektionen bei den Kantonalen Behörden eine entsprechende Ausnahmeregelung von der Quarantänepflicht für Arbeitskräfte aus Risikoländer zu beantragen. Die Erläuterungen der COVID-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs werden in den nächsten Tagen mit dieser Ausnahme ergänzt und auf der [Seite des BAG](#) aufgeschaltet. Der SOV erinnert die Betriebe gleichzeitig an ihre Pflicht zum Schutz der Arbeitnehmenden. Die Schutzkonzepte sind strikt umzusetzen und einzuhalten. Insbesondere im Umgang mit neuankommenden Arbeitskräften aus Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko empfiehlt sich eine entsprechende Einteilung der Arbeitsgruppen und Unterkünfte.